Stadt Kremmen

Erstelldatum:	24.10.2023, Änderung vom 13.11.2023 entsprechend BA
Version:	1.0
Organisationseinheit:	Ordnungsamt
Bearbeiter/in:	FBL Tamms/Auszubildende Ann-Sophie Haupt

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Kremmen
(Obdachlosenunterkunftgebührensatzung- ObdUKGebS)

Inhalt

§ 1 Entstehung der Gebühren 2
§ 2 Höhe der Gebühren 2
§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren 2
§ 4 Inkrafttreten 2
Kalkulation zur Satzung 3

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung obdachloser Personen in der Stadt Kremmen (Obdachlosenunterkunftgebührensatzung- Obd UK GebS)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,[Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22,[Nr.18] in Verbindung mit den §§ 1, 4, 5, 13 und 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung und Bekanntmachung vom 21. August 1996, (GVBl. I/96, [Nr.21.], S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBL. I/22, [Nr.13]), und des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen in ihrer Sitzung am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entstehung der Gebühren

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Die Benutzer/-innen haben die Tatsachen, die Voraussetzung für die Unterbringung sind, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, darzulegen.
(2) Gebührenschuldner/-in ist der/die jeweiligen Benutzer/-in der Obdachlosenunterkunft.

§ 2 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Bettenplatz pro Tag und Person 12,56 Euro. In der Benutzungsgebühr sind Strom, Heizung und Warm-Wasser enthalten. Zu der jeweiligen Benutzungsgebühr werden einmalig je Einweisung eine Pauschale für Reinigung und eine Verwaltungsgebühr erhoben.
(2) Sofern und soweit beitragspflichtige Leistungen von den obersten Finanzbehörden des Bundes oder des Landes Brandenburg der Umsatzsteuer unterworfen werden, wird zusätzlich zu den Beiträgen die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben.
(3) Einzugs- und Auszugstag gelten je als voller Tag.
(4) Die Benutzungsgebühr kann in Einzelfällen ganz oder teilweise gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
(2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus spätestens am dritten Werktag nach dem Beziehen der Obdachlosenunterkunft und bis zum fünften Werktag eines Monats an die Stadtkasse Kremmen zu zahlen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den ……..

(Siegel)

Sebastian Busse
Bürgermeister

Kalkulation zur Satzung

Entsprechend des derzeitig abgeschlossenen Mietvertrages mit dessen Nebenkosten und der weiteren Nebenkosten, die nach der Entstehung der Nutzung fällig werden, wir folgender Tagessatz für die Nutzung eines Bettenplatzes kalkuliert.

Leistung	**Anzahl/Zeitraum**	**Kosten in Euro**	**Kosten je Tag und Bettenplatz**
Mietkosten Bergstraße 17	monatlich für 2 Bettenplätze	270,00	4,50 EUR
Vorauszahlung Warmwasser/Heizung	monatlich für 2 Bettenplätze	150,00	2,50 EUR
Vorauszahlung Strom	monatlich für 2 Bettenplätze	150,00	2,50 EUR
Wasser/Abwasser	monatlich für 2 Bettenplätze	100,00	1,67 EUR
Müllgebühr	monatlich für 2 Bettenplätze	83,40	1,39 EUR
	Gesamt		**12,56 EUR**

Zuzüglich je Einweisungsbescheid

Tätigkeiten die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je Arbeitshalbstunde	je Einweisung 3 x je angefangene halbe Stunde	37,50 EUR
Reinigung der Unterkunft	einmalig	100,00 EUR
Reinigung der Bettwäsche/Handtücher	einmalig	25,00 EUR